

Allgemeine Versicherungsbedingungen – Paladyn Kfz-Selbstbehaltsschutz

Inhaltsverzeichnis

A Leistungsinhalte.....	2
A.1 Was ist versichert?.....	2
A.2 Wer ist versichert?.....	2
A.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	2
A.4 Wie viele Schäden sind versichert?	2
A.5 Was ist nicht versichert?.....	2
A.6 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?.....	2
A.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	2
B Beginn des Vertrags, vorläufiger Versicherungsschutz und Prämienzahlung.....	3
C Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?.....	3
D Leistungsbeschränkung.....	3
D.1 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung.....	3
D.2 Beschränkung der Leistung im Schadensfall	3
E Laufzeit und Kündigung des Vertrags	3
F Örtlich zuständiges Gericht	4
F.1 Klage gegen den Versicherer oder Versiche- rungsvermittler	4
F.2 Klage gegen den Versicherungsnehmer	4
G Anzuwendendes Recht	4
H Bedingungsänderung und sonstige Vorschriften	4
I Merkmale zur Prämienberechnung	4
J An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?.....	5
J.1 Versicherungsombudsmann	5
J.2 Versicherungsaufsicht	5
J.3 Rechtsweg	5
J.4 Unser Beschwerdemanagement.....	5

A Leistungsinhalte

A.1 Was ist versichert?

Der Kfz-Selbstbehaltsschutz ist eine Kurzzeitversicherung für finanzielle Verluste im Zusammenhang mit dem Durchführen von Probefahrten, Nutzung von Werkstattdienstleistungen, Nutzung von Miet-Pkw oder Nutzung eines Pkw im Rahmen eines Auto-Abos. Der Kfz-Selbstbehaltsschutz übernimmt den im Falle eines Unfallschadens angerechneten Selbstbehalt aus einer Vollkaskoversicherung bis zur vereinbarten Höhe, sofern eine Entschädigungsleistung des Kfz-Versicherers erfolgt ist und die Selbstbeteiligung in Abzug gebracht wurde.

Versichert sind Fahrten mit dem im Antrag aufgeführten Fahrzeug, sofern für das zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeug eine gültige Kfz-Haftpflicht und Kfz-Vollkaskoversicherung besteht.

A.2 Wer ist versichert?

Versichert sind die im Antrag namentlich benannten Nutzer, deren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist.

A.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je nach Höhe der gewählten Selbstbehaltsvariante gezahlt. Die vereinbarte Höhe entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Die Höchstentschädigungsleistung beträgt 2.500 Euro.

A.4 Wie viele Schäden sind versichert?

- Im Rahmen des Kfz-Selbstbehaltsschutzes wird die Leistung auf die Deckung von 2 Schadensfällen pro Person pro Kalenderjahr beschränkt. Nur die ersten beiden gemeldeten Schadensfälle werden von der Versicherung übernommen.
- Jeder weitere Schadensfall, der innerhalb desselben Kalenderjahres gemeldet wird, fällt nicht unter die Deckung dieser Police. Die Versicherten sind angehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, um das Risiko von Schäden zu minimieren.

A.5 Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß zugelassen oder versichert ist;
- der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist;
- der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Fahrer des versicherten Fahrzeugs vorsätzlich eine Straftat ausführte oder dies versuchte;
- der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel absolut fahruntüchtig war;
- eine Fahrt vorliegt, die mit dem versicherten

Fahrzeug ohne Wissen und Willen der berechtigten Person vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt wird;

- der Fahrer zum Zeitpunkt der Fahrt jünger als 21 Jahre alt ist;
- das versicherte Fahrzeug zu kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen und Rennen verwendet wird, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Fahrtveranstaltung behördlich genehmigt ist oder nicht. Auch für dazugehörige Übungsfahrten besteht kein Versicherungsschutz;
- die Bereifung beschädigt oder zerstört wird; es sei denn, die Beschädigung oder Zerstörung erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.

A.6 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

Sie haben folgende Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs:

- das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden;
- das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs, es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird;
- der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- um den Versicherungsschutz nach Abschnitt A.1 Abs. 1 nicht zu verlieren, darf das Fahrzeug nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

A.7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

B Beginn des Vertrags, vorläufiger Versicherungsschutz und Prämienzahlung

Der Versicherungsvertrag kommt mit Zustellung des Versicherungsscheins zustande.

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie vorläufiger Versicherungsschutz, sobald wir Ihnen eine Versicherungsbestätigung mit Versicherungsbestätigungsnummer ausgehändigt haben. Der Schutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Endgültiger Versicherungsschutz besteht ab Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie.

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt, wenn wir Ihren Antrag angenommen haben oder Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig (innerhalb von 14 Tagen) gezahlt haben und Sie diese Nichtzahlung zu vertreten haben.

Solange noch kein endgültiger Versicherungsschutz besteht, haben Sie und wir die Berechtigung, den vorläufigen Versicherungsschutz in Textform (E-Mail) zu kündigen. Wir als Versicherer haben dafür eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Üben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aus oder lehnen Sie unser Angebot gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) ab, kündigen wir den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von zwei Wochen in Textform. Für den Zeitraum des Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

Sie genießen ab dem vereinbarten Zeitpunkt Versicherungsschutz, sofern Sie die fälligen Prämien rechtzeitig zahlen.

Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die fälligen Prämien nicht rechtzeitig zahlen und Sie dieses zu vertreten haben. Sollten wir aufgrund dessen vom Vertrag zurücktreten, haben wir Anspruch auf eine gesetzlich festgelegte Geschäftsgebühr.

Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich Kosten und Zinsen innerhalb von drei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen. An Mahnkosten erheben wir 5,00 Euro. Haben Sie die verspätete Zahlung zu vertreten, haben Sie nach Ablauf der drei Wochen keinen Versicherungsschutz im Falle eines Schadens. Sind Sie mit der Zahlung der Prämie auch nach Ablauf der drei Wochen in Verzug, werden wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn Sie innerhalb einer Frist von einem Monat die Zahlung vornehmen. Erst nach Zahlung haben Sie Versicherungsschutz.

Der Leistungsanspruch beginnt zum im Antrag aufgeführten Zeitpunkt (Zeitstempel mit Datum und Uhrzeit). Der Leistungsanspruch ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum abgeschlossen. Der Leistungsanspruch endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

C Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Sie haben uns jeden finanziellen Verlust unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Beschreibung, wie, wann und wo der finanzielle Verlust eingetreten ist;
- Kopien des Schriftwechsels mit dem Kfz-Versicherer, insbesondere das Abrechnungs- und Regulierungsschreiben;
- einen geeigneten Nachweis des Führerscheins des Fahrers;
- eine Kopie der polizeilichen Unfallaufnahme;
- einen Nachweis über den vereinbarten Selbstbehaltsschutz.

D Leistungsbeschränkung

D.1 Leistungsfreiheit und Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine der Pflichten aus den vorgenannten Abschnitten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

D.2 Beschränkung der Leistung im Schadensfall

- Im Rahmen des Kfz-Selbstbehaltsschutzes wird die Leistung auf die Deckung von 2 Schadensfällen pro Versicherungsjahr beschränkt. Dies bedeutet, dass innerhalb eines Versicherungsjahres, beginnend mit dem Datum des Vertragsbeginns und endet am Tag vor dem Jahrestag des Vertragsbeginns, nur die ersten beiden gemeldeten Schadensfälle von der Versicherung übernommen wird.
- Jeder weitere Schadensfall, der innerhalb desselben Versicherungsjahres gemeldet wird, fällt nicht unter die Deckung dieser Police. Die Versicherten sind angehalten, alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen und die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, um das Risiko weiterer Schäden zu minimieren.

E Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Der Vertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von Ihnen oder uns ordnungsgemäß gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

Eine Kündigung des gesamten Vertrages kann von Ihnen oder von uns zum Ende des Folgemonats erfolgen.

Die tatsächliche Dauer entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Doppelung siehe vorherigen Absatz.

F Örtlich zuständiges Gericht

F.1 Klage gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

F.2 Klage gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

G Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

H Bedingungsänderung und sonstige Vorschriften

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn:

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf

den Versicherungsvertrag hat,

- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erklärt gewisse Bedingungen durch bestimmten bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Die Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der obigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Neben diesen Bestimmungen gelten zusätzlich das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG).

I Merkmale zur Prämienberechnung

Die Prämie bestimmt sich aus der Höhe der vereinbarten Leistung in Bezug auf die jeweilige Vertragsdauer.

J An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung oder der Entscheidung des Risikoträgers nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.

J.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Web: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform der europäischen Kommission www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden.

Ihre Beschwerde wird von dort an die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weitergeleitet.

J.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der entsprechenden Aufsicht der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Web: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

J.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

J.4 Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Paladyn GmbH
- Zentrale Beschwerdestelle -
Bockenheimer Landstraße 22
60323 Frankfurt